



Ausschlagung der Erbschaft

Bitte lesen Sie zunächst die nachfolgenden Informationen aufmerksam durch.

Form:

Die Ausschlagung muss durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht oder dem für Ihren gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Gericht erfolgen, und zwar

- **entweder** in öffentlich beglaubigter Form (Unterschriftenbeglaubigung durch Notar bzw. landes-rechtlich zur öffentlichen Beglaubigung berechtigte Behörde)
In Rheinland-Pfalz können die öffentliche Beglaubigung auch die Stadt- oder Gemeindeverwaltungen vornehmen. Für die Ausschlagung in öffentlich beglaubigter Form kann das „[Erbschaftausschlagung - Formular](#)“ verwendet werden.
- **oder** zu Protokoll des hiesigen Nachlassgerichts oder des für Ihren gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Gerichts.

Frist:

Die Ausschlagung der Erbschaft ist innerhalb einer Frist von **sechs Wochen** ab Kenntnis vom Anfall der Erbschaft und dem Grunde der Berufung (bei dem Ehegatten und den Kindern des Erblassers dürfte dies im Allgemeinen die Kenntnis vom Tod des Erblassers sein) möglich.

Eine abweichende Frist von **sechs Monaten** gilt, wenn entweder der Erblasser oder der Erbberechtigte ihren Wohnsitz im Ausland haben.

Die Frist ist nicht verlängerbar. Geht innerhalb der Frist keine Ausschlagungserklärung ein, gilt die Erbschaft als angenommen mit allen rechtlichen Folgen, insbesondere auch der Schuldenhaftung.

Die Erbausschlagung ist grundsätzlich unwiderruflich. Der Ausschlagende darf nicht über den Nachlass verfügen oder etwas aus dem Nachlass entnehmen.

Minderjährige oder volljährige Personen, die unter gerichtlicher Betreuung stehen:

Eltern / Vormund / Betreuer können die Erbschaft für Minderjährige / Betreute in der oben angegebenen Form und Frist ausschlagen.

Üben beide Elternteile das gemeinsame Sorgerecht aus, muss die Ausschlagungserklärung von **beiden** Erziehungsberechtigten erklärt werden. Das heißt, dass auch die Unterschrift von beiden Erziehungsberechtigten öffentlich beglaubigt werden muss bzw. beide vor dem Gericht erscheinen müssen.

Ein Elternteil, das allein sorgeberechtigt und nicht mit dem Erblasser verwandt ist und ein Vormund benötigen immer die Genehmigung des Familiengerichts. Daneben ist für die Eltern auch in weiteren Einzelfällen eine Genehmigung erforderlich. Ein Betreuer benötigt immer die Genehmigung des Betreuungsgerichts. Die Genehmigung muss vor Ablauf der Ausschlagungsfrist beantragt werden.

Kosten:

Für die Beurkundung einer Ausschlagung zu Protokoll des Nachlassgerichtes entsteht mindestens eine Gebühr von 30,- € pro Niederschrift (KV Nr. 21201 Nr. 7 GNotKG). Die Kosten für die Ausschlagung bei der Stadtverwaltung oder bei einem Notar sind dort zu erfragen.

Gesetzliche Vorschriften:

§§ 1942 ff. BGB sowie bzgl. Genehmigung § 1643 f. BGB, § 1799 f. BGB §§ 1851 ff. BGB